



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

45 68/12 85

Datum: 25. SEP. 1985

Vorliegt 25. SEP. 1985

Präsident

Dr. Bauer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WpA-ZB-4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 323

Datum

23.9.1985

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz über den erweiterten  
Schutz der Verkehrsoptiker geändert wird  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner  
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen  
Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

iV

Beilagen

# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Museumstr 7  
1070 Wien

|                         |                 |                         |           |
|-------------------------|-----------------|-------------------------|-----------|
| Ihre Zeichen            | Unsere Zeichen  | Telefon (0222) 65 37 65 | Datum     |
| GZ 20.312b/10-I<br>2/85 | WpA/Mag Pt/4211 | Durchwahl 323           | 12.9.1985 |

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz über den erweiterten  
Schutz der Verkehrsunfälle geändert wird  
(S t e l l u n g n a h m e)

Der im vorliegenden Entwurf vorgesehene Anspruch auf den Ausgleich von Schäden, die durch die bestimmungsgemäße Verwendung eines Sicherheitsgurtes oder eines Sturzhelmes entstanden sind, besteht gemäß § 2 a nur subsidiär. Gemäß § 1 Abs 3 in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes sind Gegenstand des Ersatzes im wesentlichen Heilungskosten, Verdienstentgang, Bestattungskosten und Unterhaltsansprüche. Zahlungspflichtig ist der Fachverband der Versicherungsunternehmungen, über die Prämien wird aber die Gesamtheit der Kraftfahrzeughalter für die Entschädigungen herangezogen.

Aufgrund der Subsidiarität werden für Arbeitnehmer, die nach dem ASVG pflichtversichert sind, gemäß §§ 133 ff ASVG die Kosten der Krankenbehandlung jedenfalls von der Sozialversicherung bezahlt; beim Krankenhausaufenthalt von Angehörigen besteht ein Selbstbehalt im Ausmaß von 10 %. In den Sozialversicherungsgesetzen der Selbständigen, Beamten und Bauern ist ein Selbstbehalt von 20 % vorgesehen, der als Teil der Heilungskosten einen Ersatzanspruch nach diesem Entwurf begründen würde.

- 2 -

Arbeitnehmern gebührt ferner bei Arbeitsverhinderung durch Unglücksfall eine Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Nach Erschöpfen dieses Entgeltfortzahlungsanspruches besteht noch Anspruch auf Krankengeld gemäß ASVG. Für Selbständige dagegen bestehen keine derartigen Ansprüche; sie könnten nach diesem Entwurf ihren Verdienstentgang geltend machen.

Aufgrund der bestehenden Rechtslage sind die durch den Entwurf erfaßten Ersatzansprüche für Arbeitnehmer bereits im wesentlichen abgedeckt. Der Österreichische Arbeiterkammertag regt daher an, anstelle einer Erweiterung des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoptiker die Deckung der vom Entwurf erfaßten Ansprüche durch eine eigene Versicherung zu prüfen. Ferner stellt sich grundsätzlich die Frage nach den Kosten des Verfahrens zur Geltendmachung von Ansprüchen. Die Frage, ob die bestimmungsgemäße Verwendung eines Sicherheitsgurtes oder eines Sturzhelmes Schäden verursacht hat, wird nämlich in der Regel ein Sachverständigengutachten erfordern. Hierüber werden in den Erläuterungen keine Aussagen getroffen.

Der Präsident:

*W. Schell*



Der Kammeramtsdirektor:

*R. Lamm*